

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 22/2024 Ausgabetag: 06.09.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Nutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Rheda-Wiedenbrück vom 27.08.2024
2. Bebauungsplan Nr. 412 „Jägerweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda
hier: Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Nutzungs- und Gebührensatzung

für die Stadtbibliothek

Rheda-Wiedenbrück

vom 27.08.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsg NRW vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) sowie §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-Änderungsg NRW vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.07.2024 die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Rheda-Wiedenbrück ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Nutzung der Stadtbibliothek einschließlich ihrer Nebenstellen ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Mit Betreten der Stadtbibliothek stimmen die Kund:innen der Nutzungssatzung zu. Die Nutzungssatzung kann jederzeit eingesehen werden.

§ 2

Anmeldung

- (1) Kund:innen melden sich unter Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises oder einem Reisepass mit Meldebescheinigung an. Sie erhalten dann einen Bibliotheksausweis, der sie zur Ausleihe von Medien berechtigt. Kund:innen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen Kund:innen bzw. gesetzliche Vertreter:innen die Bestimmungen der Nutzungssatzung an.
- (3) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden erforderliche, personenbezogene Daten erfasst, welche die Stadtbibliothek speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Kund:innen erhalten einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach Zahlung der Nutzungsgebühr, die Gültigkeitsdauer beträgt bei Monatsausweisen 4 Wochen, bei Jahresausweisen 1 Jahr vom Tag der Zahlung an.
- (3) Ein Verlust des Bibliotheksausweises, Änderungen der Anschrift oder Namen der Kund:innen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen, um Missbrauch zu vermeiden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben (s. Anlage 1 Gebührenordnung)

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Gebühren an (s. Anlage 1 Gebührenordnung). Die entsprechenden Ausleihfristen sind den Leihfristen (s. Anlage Leihfristen) zu entnehmen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ort in der Stadtbibliothek, telefonisch oder über das Nutzerkonto im Online-Katalog (OPAC) verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt ist, jedoch nicht früher als 7 Tage vor Ende der eigentlichen Leihfrist.
- (4) Für die Nutzung bestimmter Einrichtungen oder Medien kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Bei der Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, sodass Medien, bei denen ein Mindestalter festgesetzt ist, nicht uneingeschränkt entliehen werden können.
- (7) Das eigene Bibliothekskonto kann von den Kund:innen eigenständig über die Bibliothekshomepage <https://www.bibliothek-rheda-wiedenbrueck.de/> oder der App eingesehen werden.
- (8) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im „Auswärtigen Leihverkehr“ bestellt werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Die Leihfristen für Medien aus dem „auswärtigen Leihverkehr“ richten sich nach den Bestimmungen der gebenden Einrichtungen.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Kund:innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kund:innen auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese ggf. dem Bibliothekspersonal anzuzeigen, um die spätere Geltendmachung von Ersatzleistungen ausschließen zu können.

(2) Die Kund:innen bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für den Verlust und die Beschädigung der entlehnten Medien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die eingetragenen Kund:innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere bei Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der Verlust wurde ordnungsgemäß nach § 3 Abs. 3 angezeigt.

§ 6

Überschreiten der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien erfolgt nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese ohne Erfolg, erhält der Nutzer/die Nutzerin zwei weitere schriftliche Mahnungen.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnung nach dem Gebührentarif zu zahlen.

(3) 8 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadenersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die entstehenden Gebühren hat die Kundin/der Kunde bzw. die gesetzliche Vertretung zu tragen.

(4) Die Bibliothek versendet 2 Tage vor Ablauf der Leihfrist ein Erinnerungsschreiben per Mail. Dieser Service basiert auf freiwilliger Basis der Bibliothek, die Kund:innen haben keinen Anspruch darauf. Auch die Nichtzustellung des Erinnerungsschreibens entbindet Kund:innen nicht von der fristgerechten Rückgabe der entlehnten Medien.

(5) Nach der dritten Mahnung nach § 6 Abs. 1 oder wenn Gebühren in Höhe von 5 € bei Kindern und Jugendlichen und 20 € bei Erwachsenen offen sind, wird der Bibliotheksausweis gesperrt.

§ 7

Elektronische Medien und Internet

(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Nutzung der Internetarbeitsplätze der Stadtbibliothek das Einverständnis ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung von Medien oder durch Nutzung des Internets an Hard- oder Software der Kund:innen entstanden sind.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Kund:innen aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

§ 8

Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Der Leitung der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Diese Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen und störendes Verhalten sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- (3) Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Inhalt mitgebrachter Taschen vorzuzeigen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kund:innen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen.
- (5) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihe wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

Kund:innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am 21.10.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Gebührentarif (Anlage 1 der Nutzungsordnung)

Jahresgebühr	20,00 €
Monatsgebühr	monatlich 5,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr (Schüler/Studenten/Auszubildende/ Bundesfreiwilligendienste; mit Nachweis)	10,00 €
Familienausweis (Partner + Partner + Kinder bis 18 Jahren)	30,00 €

Befreit von der Jahresgebühr sind:

- Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren
- Stadtpassinhaberinnen/Stadtpassinhaber

Weitere Gebühren nach § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung:

- pro Medium und angefangener Woche	
1. Woche:	1,00 €
2. Woche:	1,50 €
3. Woche:	2,00 €
Schriftliche Mahnung	
1. Mahnung:	3,00 €
2. Mahnung:	3,00 €
3. Mahnung:	3,00 €
Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 €
Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr (pro Medium; bei Bestellung zu zahlen)	3,00 €
Entleihen von Bildern der Artothek pro Bild	12,00 €

Leihfristen (Anlage 2 der Nutzungsordnung)

Bücher, AV-Medien, Zeitschriften	4 Wochen, 2 x Verlängerung möglich
Bestseller	4 Wochen, keine Verlängerung
Bibliothek der Dinge	2 Wochen, keine Verlängerung
Artothek	6 Monate, keine Verlängerung
E-Reader	4 Wochen, keine Verlängerung
E-Medien aus der Onleihe und Overdrive	max. 21 Tage, Rückgabe der Medien erfolgt automatisch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in den zurzeit gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.08.2024

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg



Bebauungsplan Nr. 412 „Jägerweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Allgemeines

Die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) dient den europarechtlichen Vorgaben und stellt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials, deren Ergebnis in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und dort zu berücksichtigen ist. Zentrale Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes. Insofern ist im Regelverfahren eine Umweltprüfung vorzunehmen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen. Das Baugesetzbuch regelt in den §§ 13 und 13a Ausnahmen von dieser Vorgehensweise.

Anlass

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 „Jägerweg“ wurde als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB begonnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden darf.

Rechtlicher Hintergrund/Ziel

Um Rechtsklarheit für die gemäß § 13b BauGB begonnenen Verfahren zu schaffen, wurde der § 215a BauGB eingeführt. Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesänderung trat am 01.01.2024 in Kraft. Der § 215a BauGB ersetzt den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wurde. Der neue § 215a BauGB regelt, dass die Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung umsetzen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt – und nur dann – muss eine vollständige Umweltprüfung gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, kann auf eine vollständige Umweltprüfung verzichtet werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Sofern nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls eine Fortführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen soll, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Verfahrensablauf

Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 „Jägerweg“ im beschleunigten Verfahren entsprechend durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) wurden die Merkmale des Bebauungsplanes überprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die schutzgutbezogene Bewertung, die im Rahmen des Verfahrens bereits durchgeführt wurde („Betrachtung der Umweltbelange“ - einsehbar im Fachbereich Stadtentwicklung oder auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung)), gelangt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen und Maßnahmen nicht anzuwenden sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in

der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Das Verfahren wurde im Zeitraum vom 14.08.2024 - 29.08.2024 durchgeführt. Es wurden drei Stellungnahmen abgegeben, Bedenken wurden von den Beteiligten nicht angezeigt.

Aufgrund des o.a. Ergebnisses der Vorprüfung und des durchgeführten Beteiligungsverfahrens, mit dem Ergebnis, dass von der Planung keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen und Maßnahmen nicht anzuwenden sind, ist die Planung als umweltverträglich anzusehen. Daher kann das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt werden.

Ergebnis

Die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 215a BauGB „Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b“ sind gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 412 „Jägerweg“ auf Basis des § 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren fortgesetzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird daher von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 03.09.2024

Der Bürgermeister
i. V.



Christoph Krahn
Beigeordneter | Kämmerer